



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21 – P 1101 – 3/2

München, 15. Dezember 2020

Durchwahl: 089 2306-2211

Telefax: 089 2306-2802

Name: Hr. Dr. Luber

**Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Corona-Pandemie**

**hier: Entfall des Dienstes in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 10. Ja-
nuar 2021 gemäß § 5 Abs. 3 BayAzV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 6. Dezember 2020 über den Entfall des Dienstes an den Arbeitstagen vom 19. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 an den Dienststellen des Freistaats Bayern - mit Ausnahme der Polizei, des Gesundheitswesens und anderer systemrelevanter Bereiche - nach § 5 Abs. 3 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) wurde mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 dahingehend erweitert, dass der Dienst **bereits ab 16. Dezember 2020** entfällt. Die ursprünglich getroffenen Regelungen und Ausnahmen sowie die Hinweise aus dem FMS vom 8. Dezember 2020 finden damit auf den neuen, erweiterten Zeitraum Anwendung.

Ergänzend zum FMS vom 8. Dezember 2020 werden hinsichtlich der vom Entfall des Dienstes vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 betroffenen Beschäftigten folgende Hinweise gegeben:

- Die Verpflichtung zur Einarbeitung der ausfallenden Arbeitszeit beschränkt sich auf die Arbeitszeit, die tatsächlich in diesem Zeitraum zu leisten gewesen wäre; also nur soweit in diesem Zeitraum tatsächlich eine Verpflichtung zur Dienst- bzw. Arbeitsleistung besteht.

- Eine Verpflichtung zur Dienst- bzw. Arbeitsleistung kann beispielsweise bereits aufgrund einer der folgenden Gründe entfallen sein:
 - gesetzliche Bestimmungen (wie Mutterschutz)
 - Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder Arbeitszeitausgleich,
 - Dienstbefreiungen, Beurlaubungen, Elternzeit,
 - Dienstunfähigkeit / Krankheit.

Besteht in diesen Fällen keine Verpflichtung zur Dienst- bzw. Arbeitsleistung, so entfällt für diese Arbeitstage auch die Verpflichtung zur Einarbeitung.

- Die Regelungen des Corona-Gesamt-FMS sowie weitere FMS mit Corona-Bezug und die darin aus Fürsorgegründen enthaltenen Freistellungsregelungen bleiben weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Luber

Leitender Ministerialrat